

# Weisung 202012019 vom 18.12.2020 – Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) und Umsetzung des verlängerten Sicherstellungsauftrags ab 01.01.2021 bis 31.03.2021

**Laufende Nummer:** 202012019

**Geschäftszeichen:** AM42 – II-2111

**Gültig ab:** 18.12.2020

**Gültig bis:** 31.03.2021

**SGB II:** Weisung

**SGB III:** nicht betroffen

**Familienkasse:** nicht betroffen

## **Bezug:**

- Informationen zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

## **Aufhebung von Regelungen:**

- Weisung 202004014 vom 30.04.2020 – Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes – SodEG in den gemeinsamen Einrichtungen
- Weisung 202005007 vom 14.05.2020 – Bereitstellung zentraler Arbeitshilfen zur Umsetzung des SodEG und Regelungen zur Dokumentation der Antragsbearbeitung
- Weisung 202009010 vom 30.09.2020 – Verlängerung des besonderen Sicherstellungsauftrags nach § 5 Satz 4 Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) durch die Bundesregierung bis 31.12.20

---

**Mit dieser Weisung erhalten die gemeinsamen Einrichtungen verbindliche Regelungen zur Umsetzung des geänderten Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) vom 01.01.2021 bis 31.03.2021.**

## 1. Ausgangssituation

Ziel des geänderten Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) ist es, dass die Leistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch und dem Aufenthaltsgesetz weiterhin Zahlungen an soziale Dienstleister und Einrichtungen leisten, wenn diese ihre Dienstleistungen pandemiebedingt nicht erbringen können. Damit soll die soziale Infrastruktur erhalten und soziale Leistungen auch nach der Corona-Pandemie noch erbracht werden können.

Im Gegenzug bringen die soziale Dienstleister – soweit möglich – aktiv Angebote zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronapandemie ein. Sie haben dabei alle ihnen nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie beizutragen.

Durch entsprechende Regelungen soll das geänderte SodEG innerhalb der BA rechtskreisübergreifend, einheitlich und rechtssicher umgesetzt werden.

## 2. Auftrag und Ziel

Der besondere Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger nach § 2 S. 1 SodEG wird für die Zeit vom 01.01.2021 bis längstens 31.03.2021 fortgeführt, um die Dienstleistungsstruktur der sozialen Dienste und Einrichtungen weiter zu erhalten.

Mit dem neuen Gesetz werden die Voraussetzungen für die Gewährung des SodEG-Zuschuss konkretisiert.

Um flexibel auf zeitlich begrenzte Lockdowns in einzelnen Regionen reagieren zu können, wird nicht mehr auf den 16.03.2020 als Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz abgestellt. Zuschüsse nach dem SodEG werden künftig nur für Zeiten gewährt, in denen eine Rechtsbeziehung vorliegt.

Grundsätzlich sind zur Berechnung der Zuschusshöhe nur die Monate vor der Pandemie zu berücksichtigen. Lediglich für soziale Dienstleister, deren Rechtsverhältnis erst während der Pandemie begründet wurde, werden die Monate während der Pandemie herangezogen.

Im Übrigen bleiben die Regelungen zum SodEG ab 01.01.2021 unverändert. So muss der soziale Dienstleister im Antrag glaubhaft versichern, dass er seinen Bestand nicht selbständig sichern kann und Art und Umfang der Unterstützungsmöglichkeiten zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronapandemie anzeigen.

Auch die Berechnungsschritte zur Ermittlung der Zuschusshöhe bleiben unverändert.

## **2.1. Wesentliche Änderungen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) mit Gültigkeit zum 01.01.2021 (§ 2 und § 3 SodEG)**

### **2.1.1. Beeinträchtigung durch Maßnahmen der Gesundheitsprävention nach dem Infektionsschutz**

Der Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für die sozialen Dienstleister greift weiterhin nur dann, wenn diese durch bundesweit und regional erlassene Maßnahmen der Gesundheitsprävention nach dem Infektionsschutz beeinträchtigt sind.

Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der soziale Dienstleister unmittelbar durch bundesweit oder regional erlassene Maßnahmen der Gesundheitsprävention nach dem Infektionsschutz in seinem Bestand gefährdet ist und/oder wenn diese Maßnahmen mittelbar seinen Bestand gefährden, d. h. durch die Auswirkungen, die sich in der Folge der erlassenen Schutz- und Hygienemaßnahmen ergeben. Dabei ist die Beeinträchtigung nicht zwangsläufig auf die Dauer der Maßnahme nach dem Infektionsschutzgesetz beschränkt.

Der Leistungsträger kann daher nicht in jedem Fall einschätzen, wie lange der soziale Dienstleister im Sinne von § 2 Satz 3 beeinträchtigt ist. Um den Verwaltungsaufwand für die Leistungsträger zu erleichtern, wird der soziale Dienstleister verpflichtet, dem Leistungsträger unverzüglich mitzuteilen, wenn er nicht mehr beeinträchtigt ist. Damit wird vermieden, dass Zuschüsse gezahlt werden, obwohl eine Beeinträchtigung nicht mehr vorliegt. Diese Verpflichtung wird in den Bewilligungsbescheid aufgenommen.

### **2.1.2. Neuer Zuschusszeitraum**

Ab dem 01.01.2021 beginnt ein neuer Zeitraum der Zuschussgewährung. Für diesen Zeitraum muss ein neuer Antrag auf SodEG mit einem neuen Antragsformular gestellt werden. Dieses steht ab 04.01.2021 auf der [Internetseite der BA zum SodEG](#) zur Verfügung.

### **2.1.3. Vorliegen einer Rechtsbeziehung**

Künftig wird nicht mehr darauf abgestellt, dass am 16.03.2020 eine sozialrechtliche Rechtsbeziehung des sozialen Dienstleisters zu einem Leistungsträger vorliegen musste. Nunmehr muss der soziale Dienstleister bei der Antragstellung versichern, für welchen Zeitraum eine sozialrechtliche Rechtsbeziehung im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.03.2021 mit der gemeinsamen Einrichtung besteht. Nur für Zeiten, in denen eine Beeinträchtigung und eine Rechtsbeziehung besteht, können Zuschüsse nach dem SodEG gewährt werden.

#### **2.1.4. Weiterer Betrachtungszeitraum der relevanten Zahlbeträge, die Grundlage für die Ermittlung des Zuschusses sind**

Die Höhe der Zuschüsse leitet sich im Regelfall weiterhin aus dem Monatsdurchschnitt der Zahlbeträge, die ein sozialer Dienstleister vom Leistungsträger im bisherigen Betrachtungszeitraum März 2019 bis Februar 2020 erhalten hat, ab.

Für soziale Dienstleister, deren Rechtsverhältnis erst nach dem Februar 2020 begründet wurde, werden die letzten zwölf Monate vor dem ersten Monat, für den der Zuschuss beantragt wird, berücksichtigt.

#### **2.2. Umsetzung des verlängerten Sicherstellungsauftrags (§ 2 und § 3 SodEG)**

Der Sicherstellungsauftrag im Zuschusszeitraum vom 01.01.2021 bis 31.03.2021 wird wie folgt umgesetzt:

- Für soziale Dienstleister, die bereits SodEG-Zuschüsse erhalten und im Antrag bestätigen, dass keine Änderungen zu den vorrangigen Mitteln und zum Umgang mit den Honorarlehrkräften im ersten Antrag vorliegen, ist keine Neuberechnung der Zuschusshöhe erforderlich. Soweit die Angaben plausibel sind, kann der laufende monatliche Zuschuss in der bisherigen Höhe bewilligt werden.
- Für soziale Dienstleister, die bereits SodEG-Zuschüsse erhalten und Änderungen (z. B. zu den vorrangigen Mitteln) anzeigen, bleibt der Monatsdurchschnitt aus dem Betrachtungszeitraum von März 2019 bis Februar 2020 unverändert. Unter Berücksichtigung der vorrangigen Mittel ist die Zuschusshöhe neu zu berechnen.
- Für soziale Dienstleister, die erstmalig einen SodEG-Zuschuss beantragen und bei denen eine Rechtsbeziehung besteht bzw. erst nach Februar 2020 bestanden hat, ist der SodEG-Zuschuss neu zu berechnen.

#### **2.3. Erstattungsanspruch**

Der Erstattungsanspruch entsteht frühestens drei Monate nach der letzten Zuschusszahlung. Zuschüsse, die für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2020 ausgezahlt wurden, werden in einem eigenen Erstattungsverfahren abgerechnet. Für Zuschüsse ab dem 1. Januar 2021 muss ein separates Erstattungsverfahren durchgeführt werden.

Zur Umsetzung dieses Erstattungsanspruchs erhalten die gemeinsamen Einrichtungen weitere Weisungen und Hinweise.

## 2.4. Arbeitsmittel

Die Fachliche Weisung SodEG (siehe Anlage 1) wurde entsprechend fortgeschrieben. Sie ist durch die gemeinsamen Einrichtungen verbindlich zu nutzen.

Für Anträge auf einen SodEG-Zuschuss ab dem 01.01.2021 steht ein neues Antragsformular und für die Bewilligung bzw. Ablehnung aktualisierte Vordrucke für die Bescheiderteilung zur Verfügung, die den Anlagen 2 und 3 entnommen werden können.

Die technische Berechnungshilfe wird ab dem 01.01.2021 weiterhin bereitgestellt und ist lediglich bei Anträgen von sozialen Dienstleistern, die Änderungen anzeigen bzw. einen Zuschuss erstmalig beantragen, verbindlich zu nutzen.

## 2.5. Dokumentation der Antragsbearbeitung

Um Transparenz zu den eingegangenen SodEG-Anträgen ab dem 01.01.2021 und deren Bearbeitungsstand herzustellen, erfolgt die Dokumentation der Antragsbearbeitung weiterhin nach verbindlich definierten Kriterien im Stammdatenerfassungs- und -pflegesystem (STEP).

Ab dem 01.01.2021 beginnt eine neue Zählung der eingegangenen Anträge und deren Bearbeitungsstände.

Soweit nach dem 01.01.2021 noch Anträge auf einen SodEG mit Gültigkeit bis 31.12.2020 bearbeitet werden, sind diese Anträge **nicht** in STEP zu erfassen.

## 3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen unterstützen die gemeinsamen Einrichtungen bei der Anwendung der Fachlichen Weisung zur rechtssicheren Umsetzung des SodEG ab dem 01.01.2021.

Die gemeinsamen Einrichtungen

- setzen die verbindlichen Regelungen aus der Fachlichen Weisung zum SodEG um,
- nutzen die zentral bereitgestellte technische Berechnungshilfe zur Ermittlung des SodEG-Zuschusses bei Anträgen mit Änderungsanzeigen bzw. Erstanträgen,
- dokumentieren die Antragsbearbeitung im IT-Fachverfahren STEP entsprechend der Regelungen in der Fachlichen Weisung. Sie können die zentrale Auswertung zu den SodEG-Anträgen nutzen, um den lokalen Bearbeitungsstand der SodEG-Anträge ab 01.01.2021 nachzuhalten,
- nutzen die zentral bereitgestellten Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide,

- prüfen weiterhin die Mitgliedschaft der Mitarbeiter/innen in der jeweiligen SodEG-Bearbeitergruppe regelmäßig (mindestens alle 3 Monate) auf fachliche Notwendigkeit. Sofern die fachliche Notwendigkeit nicht mehr besteht, ist die Mitgliedschaft in dieser Gruppe für die/den jeweilige/n Mitarbeiter/in per IM-Webshop zu entziehen.

## 4. Info

Entfällt

## 5. Haushalt

Für die Leistungen nach § 3 SodEG werden den gemeinsamen Einrichtungen keine zusätzlichen Mittel vom Bund bereitgestellt. Das erforderliche Budget wird aus den Einsparungen durch die Unterbrechung der Maßnahmen im Eingliederungsbudget zur Verfügung stehen. Notwendiges Budget ist auf die entsprechenden Budgetträger einzustellen.

Für die Bewirtschaftung der Auszahlungen, Bindungen und Erstattungen stehen in ERP-Finanz und im Kontierungshandbuch folgende Elemente für Buchungen im Rechtskreis SGB II bereit:

Für Auszahlungsanordnungen und Bindungen

- 7-68511-01-5090 – "GruSi – Zuschüsse im Rahmen des Sicherstellungsauftrags SodEG"
- 7-68511-01-5091 - HV 2747 TV 0001

Für den Erstattungsanspruch nach § 4 SodEG

- 7-28101-01-0011 – HV 2746 TV 0001 "Erstattungen sozialer Dienstleister – Sicherstellungsauftrag SodEG"

Der ermittelte Zuschuss ist direkt über das IT-Fachverfahren ERP zur Auszahlung anzuweisen. Im Verwendungszweck ist das Stichwort "SodEG" und die Antragsnummer aus dem SodEG-Antrag zu übernehmen.

Die voraussichtlichen Zahlungsverpflichtungen nach § 5 SodEG sollten für volle Kalendermonate als Daueranordnungen angelegt werden. Die Zuschüsse werden monatlich rückwirkend gezahlt.

## 6. Beteiligung

Entfällt

gez.  
Unterschrift